



Gemeinde Lengnau AG

Wegleitung

Bestattungs- und Friedhofreglement

1 Einführung

Der Friedhof Lengnau ist ein öffentlicher Erholungsraum für trauernde Angehörige und unsere Bürgerinnen und Bürger.

Der Friedhof soll mit seinem einheitlichen Bild ein Ort der Ruhe, der Besinnung und der Begegnung sein. Grabzeichen und Grabflächen sind Teil des Erscheinungsbildes.

Mit den nachfolgenden Regelungen für die Grabgestaltung, die Grabmäler und die Grabbepflanzung soll dem Friedhof als Ort der Stille Sorge getragen werden.

2 Gräber

21 Lage des Grabes

Die Lage des Grabes wird durch den Belegungsplan bestimmt. Die Bestattungen erfolgen fortlaufend.

22 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

- a) Reihengrab für Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren
- b) a) Familiengrab für 2 Erdbestattungen
b) Familiengrab für 4 Erdbestattungen
- c) Reihengrab für Urnenbestattung mit Platte
- d) Reihengrab für Urnengrab mit Grabstein
- e) a) Familiengrab für 2 Urnenbestattungen
b) Familiengrab für 4 Urnenbestattungen
- f) Kindergrab für Erdbestattung oder Urnenbestattung bis 8 Jahre
- g) Gemeinschaftsgrab
Das Gemeinschaftsgrab dient für Beisetzungen von Urnen. Am Beisetzungsort der Urne gibt es keine Kennzeichnung. Der Namen wird gegen Gebühr an der Plattenwand aufgetragen.

23 Wahl Grabart

Die Wahl der Grabart ist frei. Die Gemeindekanzlei informiert über die verschiedenen Grabarten und berät bei der Wahl der Grabart. Die gewünschte Grabart kann der zuständigen Gemeindekanzlei zu Lebzeiten mitgeteilt werden.

24 Abmessungen

- a) Die Abmessung der Gräber richtet sich nach dem genehmigten Masterplan (Länge inkl. Weg x Breite x Tiefe):

Reihengrab Erdbestattung	240 x 100 x 150 cm
Reihengrab Urnenbestattung	190 x 80 x 80 cm
Reihengrab Kinder	150 x 80 x 150 cm
Familienurnengrab	200 x 120 x 80 cm
Familiengrab Erdbestattung 2-4	200 x 100 x 150 cm

- b) Die Abmessung/Materialien der Grabeinfassungen des bepflanzbaren Teils richtet sich nach dem genehmigten Masterplan:

Die Masse gelten immer inkl. Grabstein oder Grabplatte

Reihengrab Erdbestattung	130 x 70 cm / Höhe max. 5 cm
Reihengrab Urnenbestattung	130 x 60 cm / Höhe max. 5 cm
Reihengrab Kinder	120 x 60 cm / Höhe max. 5 cm
Familienurnengrab	180 x 90 cm / Höhe max. 5 cm
Familiengrab Erdbestattung 2-4	200 x 170 cm / Höhe max. 5 cm

3 Bereitstellen des Grabes

31 Aufgaben der Gemeinde

Die Bereitstellung des Grabes ist Aufgabe der mit dem Unterhalt und Betrieb des Friedhofes beauftragten Dienststelle. Zur Bereitstellung gehören die erforderlichen Erdarbeiten, die nicht Teil des einzelnen Grabes bildende Bepflanzung und das Anbringen von baulichen Elementen zwischen den Gräbern.

Anlässlich der Beisetzung werden Erbestattungs- und Urneneinzelgräber mit dem offiziellen Grabzeichen versehen. Das Zeichen trägt den Namen der Verstorbenen und dient als Grabzeichen bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales.

32 Aufgaben der Angehörigen

Bei den Erdbestattungs- und Urneneinzelgräbern liegt die Verantwortung für die Pflege und den Unterhalt des Grabes vollumfänglich bei den Angehörigen.

Die Gemeindkanzlei kann die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

4 Grabmal

41 Gestaltungsgrundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann.

Es soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

42 Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zu wählen. Das Material soll ruhig wirken und sich gut in die Umgebung einfügen.

Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht, Drahtgitter (Steinkörbe), Email, Mosaik usw. ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmen müssten dem Gemeinderat zur Bewilligung unterbreitet werden.

43 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen oder Ändern von Grabmälern und Urnenplatten ist vor der Herstellung bzw. Änderung eine Bewilligung bei der Gemeindekanzlei einzuholen.

Naturfelsen und Findlinge bedürfen einer Ausnahmegewilligung.

Dem im Doppel einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit genauer Bezeichnung des Materials, Beschrieb der Bearbeitung, sowie der Beschriftung beizulegen. Die Gemeindekanzlei kann eine Bemusterung verlangen und sich bei der Beurteilung des Gesuches durch ein Fachgremium beraten lassen.

Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Die Gemeindekanzlei kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Gesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Auftraggeber entfernen lassen.

44 Aufstellen der Grabmäler

Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsreihengräbern frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Grabmäler dürfen nur in Absprache mit der beauftragten Stelle für Betrieb und Unterhalt des Friedhofes gesetzt werden.

Die Grabmäler sind gemäss den Instruktionen der beauftragten Stelle für Betrieb und Unterhalt des Friedhofes zu setzen. An Ort gegossene Beton-Fundamente sind nicht zulässig.

45 Bearbeitung

Das Grabmal muss nach bildhauerischen Grundsätzen handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Einwachsen und jegliches Sandstrahlen (Aussenform, Ornament, Schrift) von Steinen ist nicht erlaubt.

Zugunsten eines ruhigen Gesamteindrucks dürfen Steine nur bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden.

46 Schrift und Schmuck

Schrift und Schmuck sollen nach bildhauerischen Grundsätzen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch anfügen. Für aufgesetzte Schriften dürfen nur witterungsbeständige Materialien verwendet werden.

Das Anbringen von Inschrifttafeln aus Materialien wie Glas, Porzellan, Email oder Metall ist nicht erlaubt.

Fotos auf Porzellan- oder Metallplaketten sind auf eine Grösse von 9 x 12 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.

Der Ersteller kann seitlich des Grabmals unauffällig seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht erlaubt.

Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp angewendet werden.

5 Bepflanzung

51 Grundsatz

Die bei der Herrichtung des Grabes erstellten baulichen und pflanzlichen Elemente dürfen weder beeinträchtigt noch verändert werden. Diese bleiben im Eigentum der Gemeinde Lengnau.

Mit der individuellen Bepflanzung darf erst begonnen werden, wenn das Grab gemäss Punkt 3 hergerichtet worden ist.

52 Gestaltung der individuellen Bepflanzung der Reihengräber

Die Bepflanzung der freien Grabfläche (siehe Anhang) ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Grabfläche ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen.

Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen. Grabschmuck darf von der mit dem Friedhofunterhalt beauftragten Dienststelle entfernt werden, damit die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern erkennbar bleiben.

Die Belegung der individuellen Pflanzflächen mit Steinen, Platten oder dergleichen ist nicht gestattet. Der Ersatz der individuellen Bepflanzung durch Steindecken ist nur möglich, wenn Natursteine ab einer Grösse von 22 mm verwendet werden. Materialien wie Glassplitter oder Glasschotter sind nicht erlaubt.

Private Einfassungen und Abschränkungen (Eisen, Holz usw.) sind nur mit Bewilligung der Gemeindekanzlei erlaubt. Die Masse sind unter „Gestaltung der Grabmale“ geregelt.

Die Belegung und Gestaltung der individuellen Pflanzflächen ist im Anhang geregelt.

53 Pflege der Gräber

Bei Individualgräbern sind die Angehörigen verpflichtet, das Grab im Sinne des Reglements und der Wegleitung zu pflegen oder den Unterhalt mit einem Gärtner vertraglich zu regeln.

Vernachlässigte Grabbepflanzungen werden abgeräumt und das Grab wird auf Kosten der Angehörigen mit einem Bodendecker bepflanzt, wenn diese einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.

Die Einfassung der Grabreihen wird durch die zuständige Stelle für Betrieb und Unterhalt erstellt und unterhalten. Sie darf im Interesse des schlichten und einheitlichen Gesamtbildes nicht verkleinert oder entfernt werden.

Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Blumen und Kränze usw.) sind regelmässig zu entfernen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu bringen.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch die mit dem Friedhofunterhalt beauftragte Dienststelle ausgeführt.

54 Gestaltung Bepflanzung Gemeinschaftsgrab

Blumenschmuck, Kränze, Kerzen usw. dürfen nur an dem hierfür speziell bezeichneten Platz und nicht am Beisetzungsort der Urne niedergelegt werden.

Die beauftragte Dienststelle ist befugt, reglementswidrig platzierten Blumenschmuck, Kerzen usw. zu entfernen.

6 Entsorgungsregelung

61 Grundsatz

Die Abfälle und das Grüngut sind getrennt in die bereitgestellten Entsorgungsbehälter zu entsorgen.

61 Entsorgungsstellen

Für die Entsorgung von Grau- sowie Grüngut stehen auf den vorhandenen Entsorgungsplätzen genau gekennzeichnete Container sowie Besen und Wischer zur Verfügung.

Vor Pfingsten und Allerheiligen stellt die Gemeinde eine grosse Grüngutmulde zur Verfügung.

7 Bewässern

71 Grundsatz

Das Bewässern der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Gemeinde stellt Giesskannen an den Wasserstellen zur Verfügung. Diese müssen nach Gebrauch wieder zu den Wasserstellen gestellt werden.

7 Naturschutz auf dem Friedhofareal

71 Grundsatz

Sofern dies die Gegebenheiten erlauben, sollten die Grün- und Pflanzenflächen des allgemeinen Friedhofteils ökologisch und naturnah gestaltet sowie bewirtschaftet werden.

GESTALTUNG

GRABMALE / GRABFLÄCHEN

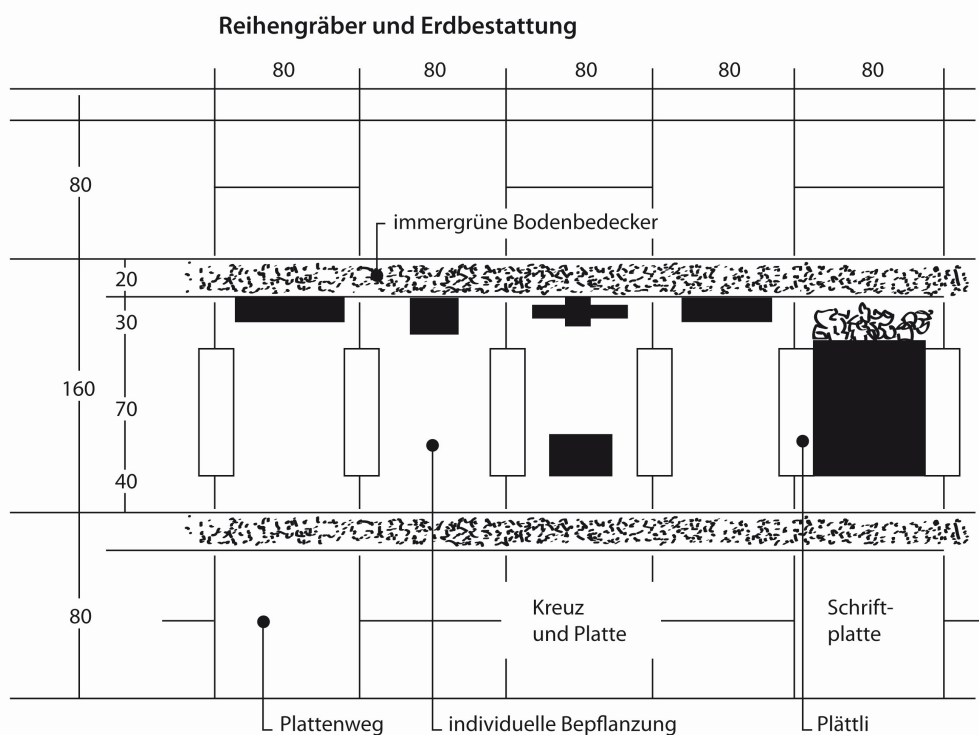
Abmessung der Grabflächen (gestaltbarer Teil)

- 1 Die Abmessungen der Gräber/Grabflächen (gestaltbarer Teil) sind gemäss 24 b verbindlich.

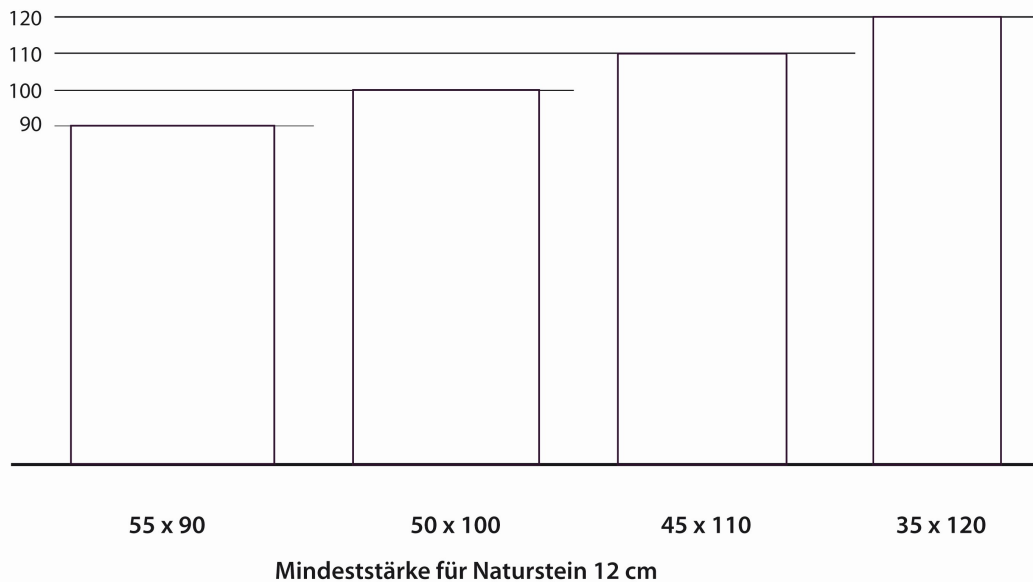
Abmessung der Grabmale

- 1 Die Abmessungen der Grabmale sind verbindlich.
- 2 Innerhalb der vorgegebenen Eckwerte sind gemäss der proportional verlaufenden Skala neben den aufgeführten Beispielen weitere Grössenverhältnisse möglich. Bei Freiplastiken, Kreuzen aus Holz, Metall o.ä. können Abweichungen bewilligt werden.
- 3 Für Zweitinschriften darf eine den Abmessungen des Grabmals angepasste Liegeplatte gesetzt werden.
- 4 Ist eine Freiplastik oder ein Kreuz vorgesehen darf als Schriftträger eine, den Grössenverhältnissen des Grabmals angepasste Liegeplatte gesetzt werden.

Reihengräber und Erdbestattungen



Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden. Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

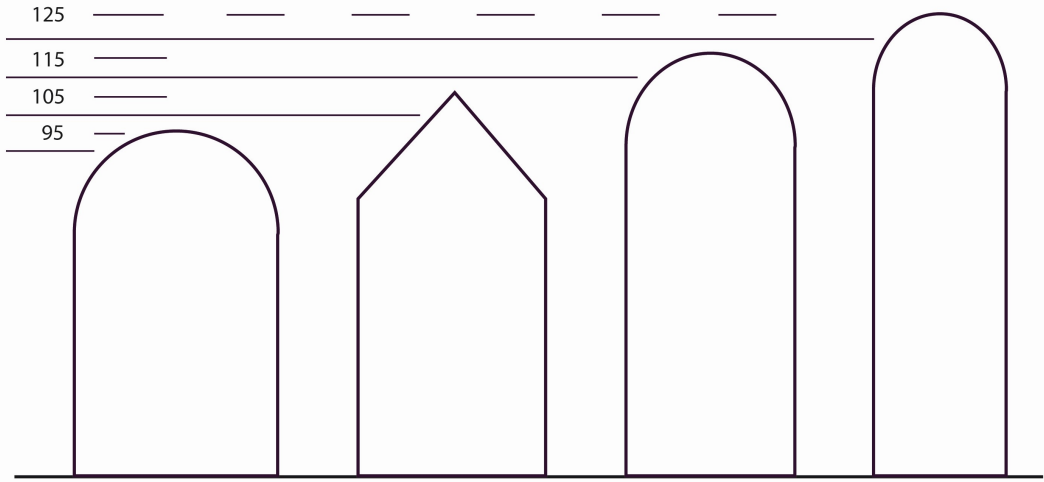


Sofern als Grabmal ein Kreuz oder eine freie Form (freie Plastik) aufgestellt wird, darf als Schriftträger auch eine liegende Platte kleineren Formats verlegt werden (max. 0.06 m²).

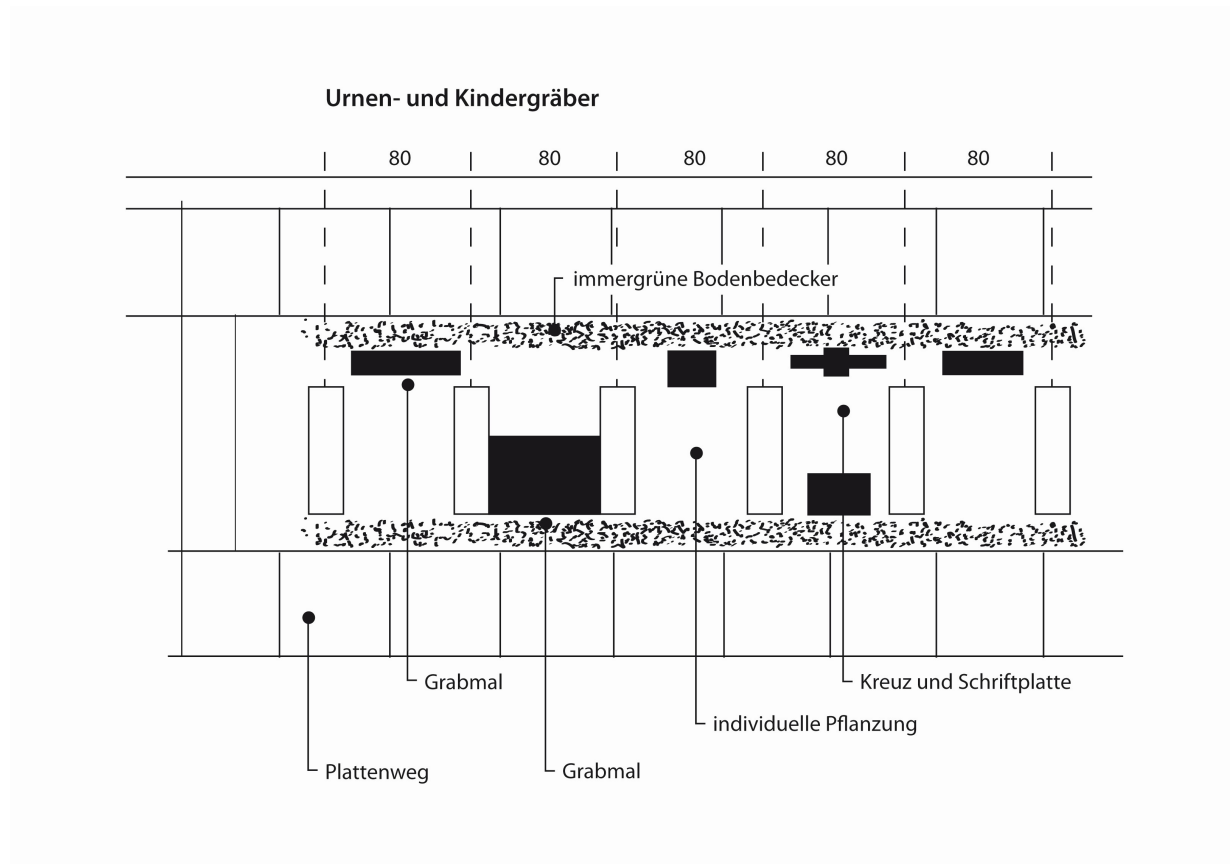
Je niedriger das Kreuz umso breiter, je höher umso schmaler muss seine Form sein.

Bei stark abgedachten oder mit Rundbogen versehenen Stelen darf die Höhe das höchstzulässige Mass um 10 cm übersteigen.

Liegende Platten: 80 x 60 x 10 cm



Reihengräber Urnen für Erwachsene und Kindergräber mit individuellen Grabzeichen



Stehende Grabzeichen

Maximale Höhe	80 cm
Maximale Breite	50 cm
Minimale Dicke	12 cm

Liegende Platten

Maximale Länge	60 cm
Maximale Breite	45 cm
Maximale Dicke	10 cm

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden. Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

Kreuze auf Urnengräber

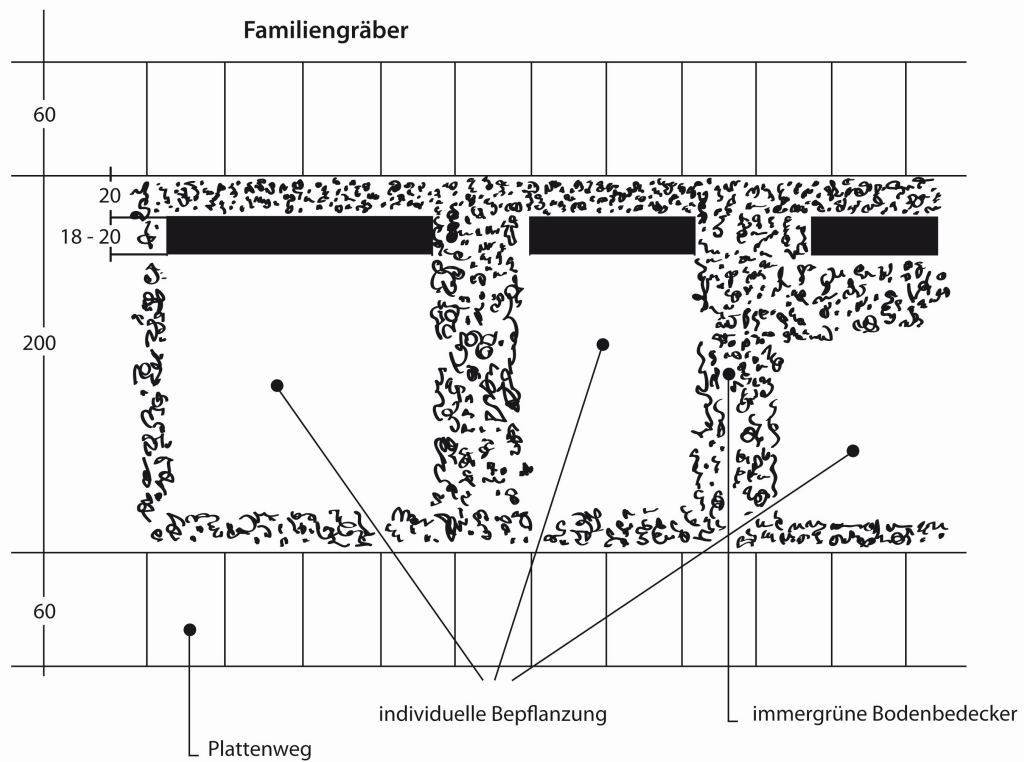
Maximale Höhe	85 cm
Maximale Breite	60 cm

Je niedriger das Kreuz umso breiter, je höher umso schmaler muss seine Form sein.

Sofern ein Kreuz als Grabzeichen aufgestellt wird, darf als Schriftzeichen eine liegende Platte kleineren Formats verlegt werden (max. 0.06 m²).

Familiengräber

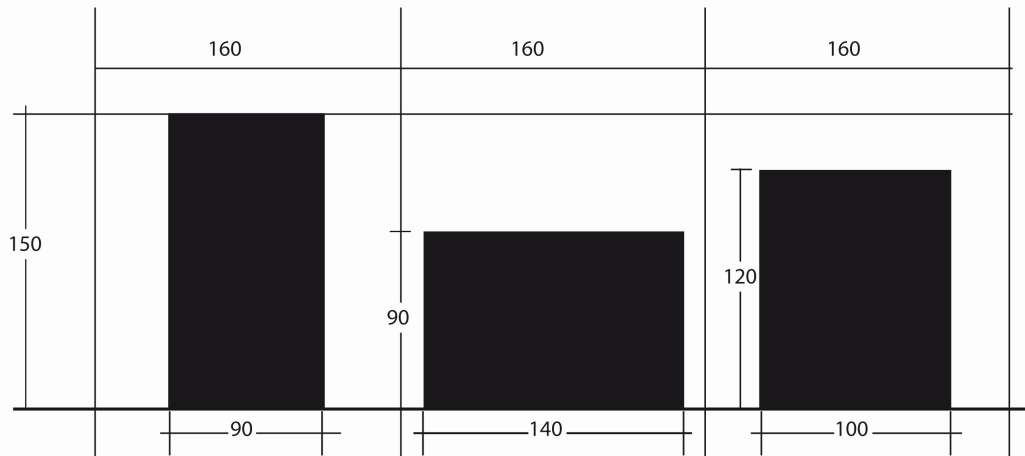
Detail der Grabgestaltung für Erd- und Urnenbestattungen:



Grabzeichen für Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen

Maximale Höhe	1.50 m
Maximale Breite	1.40 m
Maximale Sichtfläche	1.20 m
Minimale Dicke	0.18 m

Stehende Grabzeichen Familiengräber



Die minimalen Stärken gelten nur für Grabzeichen in Naturstein. Über die Zulassung von Freiplastiken und anderen frei gestalteten Grabmälern entscheidet der Gemeinderat. Es kann ein Modell bis zum Massstab 1:1 verlangt werden.

Individuelle Anpflanzungen dürfen nur auf der zugeteilten Grabfläche erfolgen.

04.08.2014